
S 6 RJ 282/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 282/97
Datum	03.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 604/00
Datum	07.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 03.08.2000 und der Bescheid der Beklagten vom 09.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1997 abgeändert und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger ab 01.07.1996 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger 2/3 der außergerichtlichen Kosten für beide Instanzen zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1951 geborene Kläger hat den Beruf eines Schmieds und Schlossers erlernt (Prüfung 1969) und arbeitete anschließend im erlernten Beruf. Vom 24.06.1985 bis 06.07.1997 war er in der W.-Brauerei in F. beschäftigt, zunächst als Hilfsarbeiter, zuletzt als Betriebsschlosser bei einer Bezahlung nach Bewertungsgruppe III des Tarifvertrags des mittelständischen Braugewerbes in

Bayern. Nach einem Unfall vom 18.04.1990 bezieht er von der Berufsgenossenschaft (BG) f  r Nahrungsmittel und Gastst  tten Rente nach einer Minderung der Erwerbsf  higkeit um 20 vH (Bewegungseinschr  nkung des linken Handgelenks, Minderung der Kraftentfaltung der linken Hand, Behinderung der Unterarmdrehung links nach ausw  rts). Seit 12.06.1997 ist er arbeitslos gemeldet, zurzeit bezieht er Arbeitslosenhilfe.

Den Rentenanspruch vom 21.06.1996, gestellt wegen "Beschwerden (Arthrose) in allen Gelenken (Osteoporose)", lehnte die Beklagte nach Beinahme eines sozialmedizinischen Gutachtens mit Bescheid vom 09.10.1996 ab, weil mit dem vorhandenen Leistungsverm  gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten vollschichtig ausge  bt werden k  nnten. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte nach Beinahme einer Arbeitgeberauskunft zur  ck. Der Kl  ger habe sich n  mlich vom Beruf des Schmieds und Bauschlossers gel  st und sei als Hilfsarbeiter der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen (Widerspruchsbescheid vom 07.03.1999).

Im Klageverfahren hat der Kl  ger erstmals Berufsschutz als Betriebsschlosser in der Brauerei geltend gemacht. Das Sozialgericht W  rzburg (SG) hat nach Beinahme verschiedener   rztlicher Unterlagen und Befundberichte, der Schwerbehindertenakte des AVF W  rzburg, der Unterlagen der BG Nahrungsmittel und Gastst  tten sowie von drei Arbeitgeberausk  ften als   rztliche Sachverst  ndige den Internisten Dr.D. (Gutachten vom 14.06.1999) und auf Antrag des Kl  gers den Orthop  den Prof. Dr.R. (Gutachten vom 06.12.1999) geh  rt, die beide leichte Arbeiten vollschichtig f  r zumutbar hielten.

Mit Urteil vom 03.08.2000 hat das SG die auf Gew  hrung von Rente wegen Erwerbsunf  higkeit, hilfsweise wegen BU, gerichtete Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgr  nden hat es ausgef  hrt, dass der Kl  ger auch im Hinblick auf die Bezahlung nach Bewertungsgruppe III nicht als Facharbeiter zu betrachten sei. Letzten Endes k  nne es jedoch dahingestellt bleiben, ob man beim Kl  ger Berufsschutz annehme, da er nach   berzeugung der Kammer noch vollschichtig als Auslieferungsfahrer im Arzneigro  handel t  tig sein k  nne. Da diese T  tigkeit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch einem Facharbeiter zumutbar sei, sei der Kl  ger weder berufs- noch erwerbsunf  hig.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung macht der Kl  ger nur noch Rente wegen BU geltend. Beigezogen zum Verfahren sind die Leistungsakte des Arbeitsamtes Schl  chtern, der Lehrvertrag des Kl  gers, Verdienstbescheinigungen des Kl  gers und eine Auskunft der letzten Arbeitgeberin des Kl  gers, der W.-Brauerei GmbH in F  . Der Orthop  de Dr.B. erstattete das Gutachten vom 24.10.2003. Dieser gelangte nach Aufz  hlung der Diagnosen zu der Leistungsbeurteilung, dem Kl  ger seien nur noch leichte und kurzzeitig mittelschwere Arbeiten zumutbar, vorzugsweise im Sitzen oder im kurzzeitigen Wechsel zwischen Sitzen und Stehen. Zu vermeiden seien schwere und zum Teil auch mittelschwere T  tigkeiten, Heben und Tragen von Lasten von mehr als 10 kg, Arbeiten   berwiegend im Stehen oder Gehen, Arbeiten in Zwangshaltungen wie im Knien, Hocken oder B  cken, Handarbeiten mit besonderer Anforderung an die Handgeschicklichkeit, Arbeiten

auf gefährdenden Stellen wie auf Leitern oder Gerüsten. In der mündlichen Verhandlung wurde der frühere Braumeister und technische Betriebsleiter des letzten Arbeitgebers des Klägers als Zeuge zu der Art der vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten gehört.

Der Kläger beantragt, das Urteil des SG Würzburg vom 03.08.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1997 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, den Leistungsfall der BU festzustellen und dem Kläger die entsprechenden gesetzlichen Leistungen ab dem 01.07.1996 zu zahlen. Hilfsweise wird beantragt, zur Frage der Verweisbarkeit ein berufskundliches Gutachten einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nicht als Facharbeiter einzustufen. Selbst wenn man den Status eines Facharbeiters zugrunde legen würde, müsste sich der Kläger auf die Tätigkeiten eines Telefonisten verweisen lassen; hierzu verweist die Beklagte auf Urteile des Hessischen Landessozialgerichts sowie des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt.

Wegen der Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die Streitakten erster und zweiter Instanz, die Unterlagen der Beklagten und die übrigen beigezogenen Unterlagen Bezug genommen, insbesondere auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und die zur Niederschrift erfolgten Feststellungen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([§ 143](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im übrigen zulässig ([§ 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich auch als begründet. Denn der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Leistungen wegen BU ab 01.07.1996.

Die Rechtslage beurteilt sich gemäß [§ 300 Abs 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) noch nach [§ 43 SGB VI](#) in der vom 01.01.1992 bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.), da ein Leistungsbeginn vor dem 01.01.2001 in Streit steht.

Nach [§ 43 Abs 2 SGB VI](#) a.F. sind solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Diese Voraussetzungen sind beim Kläger erfüllt.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunächst festzustellende berufliche Leistungsvermögen des Klägers ergibt sich aus dem Gutachten des Orthopäden Dr.B. vom 24.10.2003. Nach dessen Ausführungen verfügt der Kläger noch über ein Leistungsvermögen, das in erster Linie nur noch leichte Tätigkeiten

Überwiegend im Sitzen, aber auch im Wechsel zwischen Sitzen und kurzzeitigem Gehen und Stehen zulässt. Über diese Leistungseinschränkungen besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit. Unstreitig ist ferner, dass der Kläger aufgrund der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen seinen zuletzt ausgeübten Beruf eines Betriebsschlossers in einer Brauerei nicht mehr verrichten kann.

Für die Annahme von BU reicht es aber noch nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können. Vielmehr sind – wie sich aus [§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. ergibt – Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (BSG SozR 2200 [§ 1246 RVO Nr 138](#)). Dabei umfasst der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist somit nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann.

Nach dem beruflichen Leistungsvermögen ist weiterer Ausgangspunkt für die Feststellung der BU der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsätzlich von der zuletzt ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen. Maßgeblicher Hauptberuf ist vorliegend derjenige, den der Kläger zuletzt bis 1997 bei der W.-Brauerei in F. ausgeübt hat. Diese Tätigkeit war entgegen der Auffassung der Beklagten eine Facharbeitertätigkeit.

Ausschlaggebend für die Einordnung eines bestimmten Berufs in das von der Rechtsprechung entwickelte Mehrstufenschema ist die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Der Stellenwert der Arbeitsleistung des Klägers entsprach in den letzten Jahren in vollem Umfang dem eines Facharbeiters. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die im Laufe des Verfahrens eingeholten Arbeitgeberauskünfte widersprüchlich sind, wenn sie die vom Kläger verrichtete Tätigkeit als die eines Hilfsarbeiters, aber auch eines Schlossers bezeichnen. Insoweit hat aber die Einvernahme des Zeugen E. ergeben, dass der Kläger als Facharbeiter einzugruppieren ist und somit Berufsschutz als Betriebsschlosser genießt. Er ist in den letzten Jahren als Facharbeiter entlohnt worden, nämlich nach Bewertungsgruppe III des Tarifvertrags des mittelständigen Braugewerbes in Bayern. Entlohnt werden nach dieser Gruppe Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden Anlernzeit. Nach der Indizwirkung der Bezahlung des Klägers ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte zunächst von der Facharbeitereigenschaft auszugehen. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger auch überwiegend Facharbeiten ausgeführt, nämlich nach den Bekundungen des Zeugen E. 70 bis 80 % seiner Arbeit. Nach der Rechtsprechung sind Versicherte, die auch als Hilfsarbeiter angefangen haben können, den gelernten Facharbeitern gleichzustellen, wenn sie längere Zeit –

i.d.R. drei Jahre als Facharbeiter beschäftigt und entlohnt waren (SozR 2200 Â§ 1246 Nr 149). Der Zeuge E. hat auch darauf hingewiesen, dass der KlÄxger Ä¼ber die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten eines Brauereiarbeiters im technischen Bereich verfügte. Neben dem KlÄxger gab es Ä¼ mit Ausnahme des techn. Leiters, des Zeugen E. Ä¼ keine Facharbeiter in der Brauerei, die nach einer höheren Lohngruppe als der KlÄxger entlohnt wurden. Im Ä¼brigen werden auch Kraftfahrer, Verkaufsfahrer und Beifahrer in Ausübung der Inkassovollmacht nach dem genannten Tarifvertrag für das mittelständische Braugewerbe in Bayern als Facharbeiter bezeichnet und entlohnt. Nach alledem hat der KlÄxger Facharbeiten ausgeübt und ist als Facharbeiter entlohnt worden. Damit ist der KlÄxger als Ä¼ schlichter Ä¼ Facharbeiter i.S. des Mehrstufenschemas einzustufen.

Als Facharbeiter kann der KlÄxger nur auf Tätigkeiten seiner Gruppe und auf Tätigkeiten der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters verwiesen werden. Die Verweisungstätigkeit muss also zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehören oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer Qualität tariflich wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden.

Diesen Erfordernissen entspricht der von der Beklagten benannte Verweisungsberuf eines Telefonisten nicht. Insoweit bezieht sich der Senat auf seine Urteile vom 13.10.1999 (L 19 RJ 44/99) und vom 31.07.2002 ([L 19 RJ 146/01](#)). Zwar ist die Tätigkeit eines Telefonisten durchaus in verschiedenen Tarifverträgen als Anlern Tätigkeit ausgewiesen und wird entsprechend entlohnt. Als zumutbare Verweisungstätigkeit kommt sie aber nur dann in Frage, wenn bereits die Eingangsgruppe die eines qualifizierten Angelernten darstellt. Wie ein Vergleich z.B. der Vergütungsgruppen VIII bis X des Tarifvertrags der kommunalen Arbeitgeberverbände (Anlage I a zum BAT Ä¼ VKA -) ergibt, erfordern aber Angestellentätigkeiten in Büro und Registratur regelmäßig eine über drei Monate hinausgehende Anlernzeit. Lediglich die in der Vergütungsgruppe IX und X beschriebenen Tätigkeiten könnten vom KlÄxger innerhalb der 3-Monats-Frist erlernt werden. Die Tätigkeit im Telefondienst kommt zwar nach der Rechtsprechung des BSG ([SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 17](#)) für einen Facharbeiter grundsätzlich als zumutbare Verweisungstätigkeit in Betracht. Dies gilt aber nur, wenn der Telefonist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Vergütungsgruppe VIII des o.g. Tarifvertrags entlohnt wird. Eingangsgruppe für den Telefonisten ist aber die Vergütungsgruppe IX, deren allgemeine Qualifikationsanforderungen keine tarifliche Umschreibung einer als "sonstiger Ausbildungsberuf" i.S. des Mehrstufenschemas zu bewertende Anlern Tätigkeit enthält, so dass sie einer Anlern Tätigkeit nicht gleichgestellt und dem KlÄxger als Facharbeiter nicht zugemutet werden kann. Die Tätigkeit eines Telefonisten ist dem KlÄxger somit nicht zumutbar. Der KlÄxger ist daher nicht zumutbar auf die Tätigkeit eines Telefonisten verweisbar.

Entgegen der vom SG im angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung ist der KlÄxger auch nicht zumutbar auf die Tätigkeit eines Medikamentenausfahrers verweisbar. Diese Fahrertätigkeit ist zwar körperlich leicht und ermöglicht im

Kurzstreckenbereich mit häufigen Fahrunterbrechungen einen Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, wobei i.d.R. dennoch Sitzen in weitgehend statischer oder sogar Zwangshaltung überwiegt. Gerade die Wirbelsäule und der Schulter-Nacken-Bereich ist daher erfahrungsgemäß besonders belastet. Beim Ausliefern von Medikamenten kann es aber nicht ausgeschlossen werden, dass nicht nur leichte Gebinde gehoben und getragen werden müssen (z.B. Tropfinfusionen). Auch bei Pflege, Wartung und ggf. erforderlicher Pannenbehebung kann es zu höherer als nur leichten Belastungen kommen. Zeitdruck und Unfallgefährdung kann bei einer Ausfahrertätigkeit auch nicht ausgeschlossen werden. Diese Tätigkeit scheidet für den Kläger daher als zumutbare Verweisungstätigkeit aus medizinischen Gründen aus, weil gelegentlich schwere und mittelschwere Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden können. Andere dem Kläger subjektiv und objektiv zumutbare Verweisungstätigkeiten auf der Ebene eines Anlern- oder Facharbeiter-berufs oder zumindest wie solche bewertete Tätigkeiten, die in nennenswertem Umfang existieren und auch Außenstehenden zugänglich sind, werden weder von der Beklagten benannt noch sind sie für den Senat erkennbar.

Damit ist der Kläger seit Rentenantragstellung am 21.06.1996 berufsunfähig i.S. des Gesetzes, nachdem schon die Ermittlungen der Beklagten ergeben haben, dass der Kläger seit Antragstellung nur körperlich leichte Tätigkeiten ausüben konnte (vgl. Gutachten Dr.F. vom 02.10.1996). Leistungen wegen BU stehen dem Kläger daher gemäß [Â§ 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) ab 01.07.1996 zu. Das angefochtene Urteil des SG Würzburg vom 03.08.2000 und die diesem zugrunde liegenden Entscheidungen der Beklagten waren daher aufzuheben bzw. abzuändern.

Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass der Kläger letztlich mit seinem Antrag auf Bewilligung von Rente wegen BU obsiegt hat.

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024